



Evangelisch-Freikirchliche
Gemeinde Berlin-Lichtenberg K.d.ö.R.
www.efg-berlin-lichtenberg.de
in Band Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.



- ▶ **Leitbild**
(Seite 1)
- ▶ **Gemeindeordnung**
(Seite 21)
- ▶ **Wahlordnung**
(Seite 27)
- ▶ **Geschäftsordnung**
(Seite 31)
- ▶ **Organisationsstruktur**
(Seite 34)

LEITBILD UND ORDNUNGEN

LEITBILD UND ORDNUNGEN

der Evangelisch-Freikirchlichen
Gemeinde Berlin-Lichtenberg



**Evangelisch-Freikirchliche
Gemeinde Berlin-Lichtenberg K.d.ö.R.**

www.efg-berlin-lichtenberg.de

im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.

Was ist unser Auftrag?

**MITEINANDER LEBEN:
GEMEINSCHAFT**



**ZU JESUS EINLADEN:
EVANGELISATION**



**DAS LEBEN GESTALTEN:
NACHFOLGE**



**GOTT BEGEGNEN:
ANBETUNG**



**FÜR MENSCHEN DA SEIN:
DIENST**





MITEINANDER LEBEN:

GEMEINSCHAFT

Gott hat uns durch den Glauben in die Gemeinschaft der Gemeinde gestellt. Dort erleben wir Nähe, Hilfe, Korrektur, Stärkung und Liebe.

„Jesus sagt: Ich gebe euch jetzt ein neues Gebot: Ihr sollt einander lieben! Genauso wie ich euch geliebt habe, sollt ihr einander lieben! An eurer Liebe zueinander werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid.“

JOHANNES 13, 34+35

„Solange wir also noch Zeit haben, wollen wir allen Menschen Gutes tun, besonders denen, die mit uns durch den Glauben verbunden sind.“

GALATER 6, 10

AUFTRAG

ZU JESUS EINLADEN: EVANGELISATION



Jesus hört nicht auf, Menschen in eine Beziehung mit ihm zu rufen. Dazu hat er uns beauftragt. Wir wünschen seine rettende Liebe allen Menschen und setzen uns dafür intensiv ein.

„Geht in die ganze Welt und verkündet die Gute Nachricht allen Menschen!“

MARKUS 16, 16

„Gott hat die Menschen so sehr geliebt, dass er seinen einzigen Sohn hergab. Nun werden alle, die sich auf den Sohn Gottes verlassen, nicht zugrunde gehen, sondern ewig leben.“

JOHANNES 3, 16

AUFTRAG



DAS LEBEN GESTALTEN: NACHFOLGE

Nachfolge ist Anspruch an ein Leben als Christ. Wir sollen dazulernen, wachsen und reifen. Jesus ist dabei unser Maßstab.

„Lehrt sie, alles zu befolgen, was ich euch aufgetragen habe.“

MATTHÄUS 28, 20

„Lasst uns aber wahrhaftig sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.“

EPHESER 4, 15

AUFTRAG

GOTT BEGEGNEN: ANBETUNG



Anbetung als Lebensstil ist Ausdruck der Begegnung mit Gott. Wir suchen diese Begegnungen in unseren Gottesdiensten sowie im Alltag, weil sie Kraft und Zentrum unserer Gottesbeziehung sind.

„Liebe den Herrn, deinen Gott, von ganzem Herzen, mit ganzem Willen und mit deinem ganzen Verstand!“

MATTHÄUS 22, 37

„Von seinem Geist erfüllt rufen wir zu Gott: »Abba! Vater!«“

RÖMER 8, 15

AUFTRAG



FÜR MENSCHEN DA SEIN: DIENST

Der Glaube an Gott ist nicht allein ein privates Geschehen. Er äußert sich auch im Dienst an anderen Menschen durch unsere Gaben, Talente und Kompetenzen.

„Liebe deinen Mitmenschen wie dich selbst!“

MATTHÄUS 22, 39

„Macht also einander Mut und helft euch gegenseitig weiter.“

1. THESSALONICHER 5, 11

„Einer trage des andern Last.“

GALATER 6, 2

Werte der Gemeinde: Maßstab für unser Handeln!

VIELFALT



GLAUBWÜRDIGKEIT



OFFENHEIT



BEGEISTERUNG



HERZLICHKEIT





VIELFALT

Wir wollen eine bunte Gemeinde mit unterschiedlichen Menschen, allen Generationen und vielfältigen Begabungen sein. Wir wissen, dass jeder Mensch ein Original Gottes ist und Gott unterschiedlich mit jedem Menschen umgeht. Bei der Gestaltung unseres Gemeindelebens setzen wir daher auf gesunde Ausgewogenheit und nehmen vielgestaltige Erwartungen und Vorstellungen wahr. Wir suchen keine Uniformität der Meinungen und der spirituellen Ausdrucksformen, sondern wollen einander respektieren, fördern, ermutigen und wertschätzen.

***Bibelstellen:** Apg 6, 1-7; Röm 12, 3-8; 14, 1-6; 1. Kor 3, 5-11; 12, 4-7.12-31; Eph 4, 11-16; 6, 1-4; Kol 3, 16+17.20+21; 1. Petr 4, 10.*

GLAUBWÜRDIGKEIT



Wir wollen unseren Glauben authentisch, transparent, glaubwürdig, lebensnah und alltagstauglich leben. Dies bedeutet, auch das zu tun und umzusetzen, was wir bekennen und sagen, aber auch Versäumnisse, Fehler und Zweifel offen anzusprechen. Wir versuchen, uns selbst und anderen nichts vorzumachen.

Zur Glaubwürdigkeit gehört für uns auch, sich ernsthaft mit den Nöten und Sorgen unserer Welt und der direkten Umgebung zu beschäftigen. Für das Leben unserer Mitmenschen wollen wir deshalb ein kulturell und sozial relevantes Gegenüber sein.

***Bibelstellen:** Jer 29, 7; Mt 5, 13-16; 22, 37-40; 25, 31ff; Lk 10, 25-37; 11, 42; Röm 12, 1; 1. Kor 9, 19-23; Gal 5, 25; Eph 4, 15; 1. Joh 3, 18; Jak 1, 23-27.*



OFFENHEIT

Wir wollen unser Gemeindeleben so gestalten, dass sich Gäste und auch Kirchendistanzierte bei uns wohl fühlen. Die Art und Weise wie wir das Evangelium präsentieren, muss daher zeitgemäß, verständlich, offen und ansprechend sein. Wir sind keine geschlossene Gesellschaft; hier ist jeder herzlich willkommen. Wir wollen unseren Mitmenschen ohne Bedingungen, vorurteilsfrei und mit einer offenen Haltung begegnen. Offenheit bedeutet für uns aber auch, sich dem Wirken Gottes zu öffnen, der in uns Mut und Willen zur Veränderung entfalten möchte.

***Bibelstellen:** Mt 18, 14; Lk 5, 27-32; 14, 23; 15; 19, 10; Joh 8, 10+11; Apg 10; 16, 6+7; 17, 16-34; Gal 2, 11-21; Hebr 13, 2.*

BEGEISTERUNG



Wir sind gerne Christen, und dies soll auch in unserem Gemeindeleben zu spüren sein. In all unseren Aktivitäten, im Glauben, Beten, Singen, Bibellesen und Feiern soll eine echte Leidenschaft und Begeisterung für Jesus ausstrahlt werden und ansteckend sein.

Wir gehören einem wunderbaren Herrn und haben vielfachen Grund zu danken. Bei aller Bereitschaft zur Kritik wollen wir dies nicht übersehen und der Freude und Dankbarkeit Raum geben und Ausdruck verleihen. Denn der Geist Gottes begeistert uns!

***Bibelstellen:** Jes 58, 5-9; Mt 22, 37-40; Lk 15; 19, 11-27; Apg 4, 20; Röm 12, 11-12; Gal 5, 22; Kol 3, 17.*



HERZLICHKEIT

Liebevolle Beziehungen und ein herzlicher, freundlicher Umgang sollen jeden Aspekt unseres Gemeindelebens prägen. Auch unser Dienst und unsere Teamarbeit sollen durch Liebe motiviert sein. Dazu gehört aber auch ein Klima der gegenseitigen Annahme, der liebevollen Kritik und wohltuenden Atmosphäre sowie des Humors und der Gastfreundschaft. Wir wollen lernen, barmherzig mit Fehlern und Schwächen umzugehen. Wir bauen in Liebe an einer Gemeinschaft mit allen Generationen und gesunden Beziehungen.

***Bibelstellen:** Ps 133, 1; Mt 22, 37-40; Lk 10, 25-37; Joh 13, 34-35; Apg 4, 32; Röm 12, 10; 1. Kor 13; Phil 2, 1-11.*

Grundlegende Überzeugungen: Arbeitsschwerpunkte für heute und morgen!

- 1. Wir sind davon überzeugt,**
dass Diakonie und Evangelisation in der
Gemeinde Priorität haben müssen.
- 2. Wir sind davon überzeugt,**
dass die Gemeinde von einer
gabenorientierten Mitarbeiterschaft
gestaltet werden soll.
- 3. Wir sind davon überzeugt,**
dass geistliches Wachstum durch gesunde
geistliche Nahrung und Gemeinschaft
gefördert wird.
- 4. Wir sind davon überzeugt,**
dass eine Mehrgenerationengemeinde
einen besonderen Instinkt für die junge
Generation haben muss.
- 5. Wir sind davon überzeugt,**
dass Menschen das Evangelium
ganzheitlich erleben können.
- 6. Wir sind davon überzeugt,**
dass die Gemeinde in Beziehung zu ande-
ren Initiativen, Projekten und Kirchen
leben muss.
- 7. Wir sind davon überzeugt,**
dass sich die Gemeinde in einem ständigen
Veränderungsprozess befindet.





ÜBERZEUGUNGEN

1. Wir sind davon überzeugt, dass Diakonie und Evangelisation in der Gemeinde Priorität haben müssen.

Jesus Christus spricht im Hinblick auf Mission von Erntezeit. Wenn Erntezeit ist, muss alles andere liegen bleiben. Bei aller Notwendigkeit von innerer Sammlung und Stärkung genießt die Mission in der Gemeinde daher Priorität. Dafür wollen wir verantwortungsbewusst unsere Ressourcen wie Kraft, Geld und Räume zur Verfügung stellen. Menschen, die Gott nicht kennen, sind ihm besonders wichtig und daher auch uns als Gemeinde. Unser Gemeindealltag muss daher bewusst darauf abgestimmt sein, für die Pflege von Freundschaften und Kontakten Zeit zu haben.

Gemeinde ist nicht Selbstzweck; sie ist der Ort, an dem Gott sein Reich durch Wort und Tat, Evangelisation und Diakonie bauen möchte. Dies schließt für uns „Freundschaftsevangelisation“, Evangelisation als Prozess sowie konkretes diakonisches Engagement und soziale Projekte vor Ort mit ein. Mit diesen beiden Seiten der Medaille drücken wir aus, dass es uns um den ganzen Menschen geht, wir nicht nach Herkunft, Sozialisation und Religion fragen und das missionarische Interesse nicht als Seelenfängerei missbraucht wird. Gemeinde ist daher nur Gemeinde, wenn sie Gemeinde für andere ist (nach D. Bonhoeffer).

***Bibelstellen:** Mi 5, 8; Mt 18, 14; 25, 31-46; 28, 16-20; Lk 5, 30-32; 10, 2.25-37; 15; Joh 3, 16; Hebr 13, 16.*

2. Wir sind davon überzeugt,

dass die Gemeinde von einer gabenorientierten Mitarbeiterschaft gestaltet werden soll.



Jeder Christ hat durch den Heiligen Geist Begabungen empfangen, die dem Aufbau der Gemeinde und dem Einsatz in der Welt dienen sollen. Diese „Geistesgaben“ sind kein gemeindlicher Luxus sondern überlebensnotwendiges Geschenk an die Gemeinde. Aufgaben und Dienste in der Gemeinde sollen daher von denen getätigt werden, die die entsprechende Gabe haben. Dabei fragen wir nach der Beauftragung und Befähigung durch Gott und nicht zuerst nach einer theologischen Ausbildung oder einem Amt. Dies gilt in gleicher Weise auch für die Leitung, die sich besonders verpflichtet fühlt, Menschen bei der Entdeckung und Entwicklung ihrer Gaben zu helfen, zu fördern und zu ermutigen. Der persönliche Einsatz einer Begabung ist nicht in erster Linie Arbeit. Er vermittelt auch den Sinn, gebraucht zu werden und beauftragt Gott zu dienen.

***Bibelstellen:** 2. Mose 18, 13-27; Neh 1-3; Apg 6, 1-7; Röm 12; 1. Kor 12+14; Eph 4, 11-12; 1. Petr 4, 10.*



3. Wir sind davon überzeugt, dass geistliches Wachstum durch gesunde geistliche Nahrung und Gemeinschaft gefördert wird.

In der Beziehung zu Jesus wachsen zu wollen, ist Ausdruck eines Lebens als Christ. Dieses Leben (Nachfolge) ist ein Prozess und endet nicht mit einem einmaligen Erlebnis einer Bekehrung und Taufe. Die Bibel spricht u. a. von Wiedergeburt und macht damit deutlich, dass ein neues Leben mit Jesus Christus beginnt und daher auch geistliche Prinzipien, freiheitliche Normen sowie Einsatz- und Dienstbereitschaft erlernt werden müssen. Persönliche Reifung und Veränderung muss bewusst bejaht werden, denn die Erneuerung des Charakters und Herzens, der Gewohnheiten und Standpunkte sind sensible und schmerzhafteste Prozesse.

Da dies kein Selbstläufer ist und nicht automatisch geschieht, müssen wir auf gesunde geistliche Nahrung achten. Wir erhalten sie in unseren Gottesdiensten; dort streben wir vollmächtige und bevollmächtigende Lehre an, die Veränderung, Korrektur und Reife im Leben eines Menschen und der Gemeinde bewirkt und zulässt. Ebenso brauchen wir aber auch die Gemeinschaft in Kleingruppen; wir wünschen uns, dass jeder ein vertrauensvolles Umfeld hat, in dem er sich geborgen fühlt, geistlichen Austausch hat sowie Gebet, Lesen der Bibel und Korrektur erfährt.

Bibelstellen: Hes 18, 31; 36, 26; Mt 18, 15-20; Joh 3, 3; 15, 1-5; Apg 2, 42-47; Röm 12, 1-2.7; Gal 5,22-23; 6, 1-2; Eph 4, 15; Phil 1, 6; 2, 1-5; 2. Tim 3, 16-17; 4, 2; 2. Petr 3, 18; Hebr 12, 1+2.

4. Wir sind davon überzeugt, dass eine Mehrgenerationengemeinde einen besonderen Instinkt für die junge Generation haben muss.



Eine Gemeinde aus allen Generation bevorzugt nicht die eine und vernachlässigt eine andere Generation. Wir sehen dennoch keinen Widerspruch darin, besonderes Interesse der jungen Generation zu widmen, denn viele Erfahrungen und persönliche Beobachtungen haben ergeben, dass eine bewusste

Entscheidung für Jesus mit zunehmendem Alter seltener wird. Mit ihnen gemeinsam fragen wir, was sie brauchen, wie sie denken und wie wir ihnen bei ihrer Entwicklung als Persönlichkeit und Christ hilfreich zur Seite stehen können. In biblischer Tradition fragen wir aber auch ganz bewusst, was wir von ihnen lernen können und welche geistlichen Impulse sie der ganzen Gemeinde weiterzugeben haben.

Wir ermutigen sie daher, früh Verantwortung zu übernehmen und Begabungen auszuprobieren und einzubringen.

Gemeinde soll ein Ort sein, an dem die junge Generation selbstbewusst, authentisch, ansteckend und fröhlich ihren Glauben leben kann. Familien sollen daher vom ersten Eindruck spüren, dass wir eine kinderfreundliche Gemeinde sind und ihre Kinder und Jugendlichen bei uns herzlich willkommen sind.

Bibelstellen: 1. Sam 3; Jer 1, 6+7; Mk 10, 13-16; Apg 2, 17; Eph 6, 4; Kol 3, 21; 1. Tim 4, 12.



5. Wir sind davon überzeugt, dass Menschen das Evangelium ganzheitlich erleben können.

Die Bibel spricht davon, Gott von ganzem Herzen, mit ganzem Willen, mit aller Kraft und ganzem Verstand zu lieben und das persönliche Leben mit Leib, Seele und Geist Gott zur Verfügung zu stellen. Christen sind der Tempel des heiligen Geistes, er wohnt in ihnen. Wiederum gilt auch Gottes Liebe und Interesse dem ganzen Menschen; er sorgt sich um die Probleme und Herausforderungen des Alltags sowie um Schuld, Neuanfang und Gelingen im Leben als Christ.

In der Gemeinschaft und Vielfalt der Gemeinde sehen wir daher die Chance, den Glauben ganzheitlich zu gestalten und erlebbar werden zu lassen. Dies schließt Seelsorge und konkrete Unterstützung in Fragen der Lebensführung und Krisenbewältigung mit ein. Dabei soll deutlich werden, dass Inanspruchnahme von Hilfe den Menschen mit keinem Makel behaftet. Zudem soll sich der ganzheitliche Anspruch auch in unseren Veranstaltungen durch Bewegung, Sport, Interaktion, Gestaltung und Kunst entfalten.

Bibelstellen: Mt 6, 19-34; 7, 7-11; 22, 37; Mk 2, 1-11; Lk 10, 27; 12, 7; 1. Kor 3, 16; 6, 12-20; 1. Thes 5, 23; 1. Tim 2, 4.

6. Wir sind davon überzeugt,

dass die Gemeinde in Beziehung zu anderen Initiativen, Projekten und Kirchen leben muss.



Die Gemeinde lebt nicht isoliert. Wir sind uns nicht selbst genug, wir leben an einem konkreten Ort mit anderen engagierten Menschen zusammen und suchen bewusst den Kontakt zu ihnen. Sensibel und (selbst-)kritisch zugleich nähern wir uns so der Lebensweise unserer Mitmenschen an, ohne Bedingungen an die möglichen Begegnungen zu stellen. Ein wirkliches Interesse an ihnen stärkt die Glaubwürdigkeit des Evangeliums. Dabei anerkennen und unterstützen wir andere kirchliche oder nicht-kirchliche Initiativen, die sich um das Wohl des Gemeinwesens kümmern. Bei aller Klarheit und Eindeutigkeit unseres Auftrags fragen wir gesondert, wo wir mit anderen zusammenarbeiten und was wir unserer Umgebung bzw. unserem Kiez bieten können, ohne dabei unsere Lehre und Identität zu verleugnen. In der Wertschätzung anderer Kirchen und einer Zusammenarbeit mit ihnen drücken wir zudem das Bekenntnis zur Einheit der Kirche aus.

Bibelstellen: Jer 29, 7; Joh 17, 21; Apg 2, 47; 10; 1. Kor 9, 19-23; Eph 4, 1-6; Phil 2, 4.



ÜBERZEUGUNGEN

7. Wir sind davon überzeugt, dass sich die Gemeinde in einem ständigen Veränderungsprozess befindet.

Die Gemeinde muss in ihren Strukturen und Formen sowie in ihrem Denken und Handeln immer wieder den Anforderungen der Zeit zweckgemäß angepasst werden, um den Auftrag Jesu möglichst gut erfüllen zu können. Unverrückbare Konstante sind das Fundament Jesus Christus und die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus. Die konkrete Umsetzung ist aber immer wieder neu im Geist des Gebets zu erfragen. Dabei prüfen wir auch das Angebot an Veranstaltungen und für Gruppen sowie deren Ort und Zeit. Die gesellschaftlichen Veränderungen werden auch für die Gemeinde eine Herausforderung sein, der wir uns zu stellen haben: Demographischer Wandel, soziale Nöte, kulturelle Vielfalt und „Großstadtprobleme“ werden den Gemeindealltag prägen und verändern. Da Veränderungen immer auch schmerzhaft sind, wollen wir sie nicht passiv erleiden sondern aktiv gestalten und bejahen. Dies schließt gelingende Kommunikation und Transparenz der Veränderungsprozesse mit ein.

***Bibelstellen:** 1. Chr 12, 32; Jes 43, 19; Jer 33, 3; Hab 3, 2; Lk 9, 62; 1. Kor 3, 10-11; Apg 6, 1-7; 10; Gal 1, 6-9; Eph 3, 20.*

Ordnung

der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Berlin-Lichtenberg (Gemeindeordnung)



Die Gemeinde ist Mitglied im „Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Eigene Körperschaftsrechte wurden der Gemeinde durch den Berliner Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 27. Juni 2003 verliehen. Die Gemeinde gibt sich im Rahmen der Verfassung des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden die nachstehende Ordnung.¹

§ 1 Name und Sitz. Die Gemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Berlin-Lichtenberg, Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Sitz der Gemeinde ist Heinrichstraße 31, 10317 Berlin.

§ 2 Bekenntnis und Aufgabe. Die Gemeinde bekennt sich zum dreieinigen Gott: dem Vater, dem Sohn und dem Heiligen Geist. Ihre Aufgabe ist die Ausbreitung des Evangeliums von Jesus Christus, dem Herrn und Erlöser der Welt, in Wort und Tat. Grundlage ihres Denkens und Handelns ist die Heilige Schrift. Sie leitet ihre Mitglieder an zu einem Leben in der Nachfolge Jesu Christi. Die Gemeinde versteht sich als zugehörig zur gesamten Gemeinde Jesu Christi.

§ 3 Mitgliedschaft². (1) Die Mitgliedschaft wird erworben:

- a) durch Taufe³ auf das persönliche Bekenntnis des Glaubens⁴
- b) durch Überweisung von einer anderen Gemeinde im BEFG⁵
- c) durch Aufnahme aus bekenntnisverwandten Gemeinden⁶
- d) durch Wiederaufnahme
- e) durch persönliches Zeugnis.⁷

(2) Die Mitgliedschaft in der Gemeinde schließt in der Regel die Mitgliedschaft in einer anderen Kirche, Freikirche oder Religionsgemeinschaft aus.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Überweisung in eine andere Gemeinde im BEFG
- b) durch Überweisung in eine andere bekenntnisverwandte Gemeinde
- c) durch Verabschiedung in eine andere Gemeinde⁸
- d) durch Streichung⁹ bzw. Ausschluss¹⁰
- e) durch schriftlich gegenüber der Gemeindeleitung erklärten Austritt
- f) durch Tod.

(4) Es ist ein Mitgliederverzeichnis zu führen.

§ 4 Organe der Gemeinde und gesetzliche Vertretung. (1) Die Gemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig.

- (2) Organe der Gemeinde sind
 a) die Gemeindeversammlung und
 b) die Gemeindeleitung.

(3) Die Gemeinde wird rechtswirksam durch zwei Mitglieder der Gemeindeleitung gemeinschaftlich vertreten, von denen eines der Gemeindeleiter oder sein Stellvertreter sein muss.
 In bestimmten Fällen kann durch die Gemeindeleitung Einzelvollmacht erteilt werden.

(4) Zu Rechtsgeschäften, durch die die Gemeinde in besonderer Weise verpflichtet wird, sind schriftliche Willenserklärungen abzugeben.¹¹

§ 5 Gemeindeversammlung. (1) Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde.

(2) Zur Gemeindeversammlung gehören alle Mitglieder der Gemeinde. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

(3) Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal im Jahr. Sie muss einberufen werden, wenn das von wenigstens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe der Beratungspunkte gefordert wird. Bei Beschlüssen ist Einmütigkeit anzustreben.

§ 6 Aufgaben der Gemeindeversammlung. (1) Die Gemeindeversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten der Gemeinde. Einzelheiten zur Durchführung einer Gemeindeversammlung legt die Gemeinde in einer Geschäftsordnung fest.

(2) Die Aufgaben der Gemeindeversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl/Abwahl¹² der Mitglieder der Gemeindeleitung. Die Wahl der Gemeindeleitung wird durch die von der Gemeindeversammlung beschlossene Wahlordnung geregelt.
 - b) Berufung¹³ oder Abberufung¹⁴ besonderer Dienstträger
 - c) Berufung/Abberufung des Pastors/der Pastoren und hauptamtlicher Mitarbeiter
 - d) Beschlussfassung über Mitgliedschaften¹⁵
 - e) Entgegennahme von Berichten der Gemeindeleitung und der Arbeitsgruppen
 - f) Berufung zweier Mitglieder für die Kassenprüfung
 - g) Beschlussfassung über Haushaltsplan und Jahresrechnung, sowie Entlastung des Finanzbeauftragten sowie der Kassenprüfer¹⁶
 - h) Beschlussfassung über maßgebliche Rechtsgeschäfte
 - i) Berufung von Abgeordneten für den Bundesrat und die Ratstagung des Landesverbandes sowie Entgegennahme ihrer Berichte
 - j) Berufung der Wahlkommission
 - k) Änderungen dieser Ordnung, der Wahlordnung, der Geschäftsordnung, der Organisationsstruktur sowie Beschlüsse gemäß § 12 und § 14.
- Diese Aufgaben können nicht der Gemeindeleitung bzw. Arbeitskreisen oder einzelnen Mitgliedern übertragen werden.

§ 7 Gemeindeleitung. (1) Der Gemeindeleitung gehören an:

- a) die von der Gemeindeversammlung gewählten Mitglieder
- b) der/die im Gemeindedienst stehende/n Pastor/en
- c) der/die Vertreter der Zweiggemeinde(n).

Die Gemeindeleitung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

(2) Die Gemeindeleitung kann für ihre Sitzungen Gäste und weitere Mitglieder der Gemeinde aus Informationsgründen und für Beratungen und Entscheidungen hinzuziehen (z. B. besondere Dienstträger).

(3) Die Gemeindeleitung wird vom Gemeindeleiter oder dessen Stellvertreter einberufen und soll möglichst monatlich zusammentreten.¹⁷

Sie muss einberufen werden, wenn es von wenigstens einem Drittel ihrer Mitglieder gefordert wird. Sitzungen der Gemeindeleitung sind in der Regel öffentlich, sofern die Gemeindeleitung nicht anders beschließt.

(4) Bei Beschlüssen ist Einmütigkeit anzustreben. Die Gemeindeleitung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(5) Über die Sitzung ist Protokoll zu führen.¹⁸

§ 8 Aufgaben der Gemeindeleitung. (1) Die Gemeindeleitung fördert das Gemeindeleben. Sie arbeitet innerhalb der von der Gemeindeversammlung beschlossenen Organisationsstruktur.

(2) Der Gemeindeleitung obliegt insbesondere:

- a) der Wahlkommission bei anstehenden Wahlen einen Wahlvorschlag zu unterbreiten. Die von der Gemeindeversammlung beschlossene Wahlordnung regelt dies.
- b) der Gemeindeversammlung Pastor und andere hauptberufliche Mitarbeiter vorzuschlagen
- c) die Gemeindeversammlung vorzubereiten, ihre Beschlüsse zu vollziehen und zu vertreten
- d) der Gemeindeversammlung jährlich einen Arbeitsplan vorzulegen und Rechenschaft zu geben
- e) die Einrichtung und Unterstützung der Gemeindegruppen und Arbeitskreise und die Berufung oder Bestätigung deren Leiter
- f) den Haushaltsplan vorzubereiten und durchzuführen
- g) Mitglieder für die Kassenprüfung, Abgeordnete für Bund und Landesverband, die Wahlkommission sowie besondere Dienstträger der Gemeindeversammlung vorzuschlagen
- h) die Führung des Mitgliederverzeichnisses und der Freundesliste.

§ 9 Gemeindeleiter und Pastor. (1) Der Gemeindeleiter ist der Sprecher der Gemeindeleitung; er repräsentiert zusammen mit dem Pastor/den Pastoren die Gemeinde.

(2) Der Gemeindeleiter koordiniert die Aufgaben der Organe der Gemeinde; insbesondere fördert er durch Rat und Tat den Dienst des Pastors/der Pastoren und der anderen hauptamtlichen Mitarbeiter.

(3) Der Gemeindeleiter übt das Hausrecht aus.

(4) Zum Pastor kann nur berufen werden, wer auf einer der Pastorenlisten des Bundes geführt wird. Für die Berufung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Für den Pastor/die Pastoren gilt die „Ordnung für Pastoren“ des Bundes.

§ 10 Haushalt. (1) Die Gemeinde erfüllt ihren Haushalt durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder, durch Spenden, Sammlungen¹⁹ und sonstige Einnahmen. Es ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der durch die Gemeindeversammlung bestätigt wird.

(2) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(3) Über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde ist von dem/den durch die Gemeindeversammlung damit Beauftragten ordnungsgemäß Buch zu führen. Zur Prüfung der Rechnungslegung beruft die Gemeindeversammlung zwei ihrer Mitglieder.

(4) Die Gemeinde verwendet ihre Einnahmen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Vermögensvorteile²⁰ dürfen den Mitgliedern nicht gewährt werden; Mitgliedern und Personen, die ehrenamtlich für die Gemeinde tätig sind, können nachgewiesene Auslagen erstattet werden. Die Gewährung angemessener Vergütung aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hiervon unberührt.

(6) Den Mitgliedern steht keinerlei Anteil am Gemeindevermögen zu; sie haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen.

§ 11 Zweiggemeinde. Die Gemeinde ordnet ihr Verhältnis zu der/den Zweiggemeinde(n) im Einzelfall. Die Aufgaben der Gemeindeversammlung (§ 6) werden davon nicht berührt. Die Gemeindeleitung informiert die Gemeindeversammlung über Absprachen und Befugnisse.

§ 12 Änderungsbeschlüsse. Änderungen dieser Ordnung, der Wahlordnung, der Geschäftsordnung und der Organisationsstruktur werden durch die Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Änderungen der Wahlordnung dürfen nicht während des Wahlverfahrens beschlossen werden.

§ 13 Gleichstellung. Die in dieser Ordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

§ 14 Auflösung. (1) Die Gemeinde wird durch Beschluss der Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Gemeindemitglieder aufgelöst. Briefliche Stimmabgabe ist möglich.

(2) Zur Beschlussfassung müssen alle Mitglieder schriftlich mit einer Begründung und einer Frist von mindestens acht Wochen eingeladen werden.

(3) Dem Bund muss Gelegenheit gegeben werden, zur Auflösung mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.

(4) Bei Auflösung der Gemeinde fällt das verbleibende Vermögen an den Bund, der es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Gemeindeordnung wurde in der Gemeindeversammlung vom 11. November 2007 gemäß § 12 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie löst die Gemeindeordnung vom 15.6.1997 ab.

¹ Die Ordnung stellt weder eine umfassende Gemeindelehre noch ein Glaubensbekenntnis dar. Sie beschränkt sich auf die Gesichtspunkte des Gemeinlebens, die aus verfahrensmäßigen und juristischen Gründen einer klaren Regelung bedürfen; sie hat also nur Hilfsfunktion. Selbstverständlich bedeutet das nicht, dass die Ordnung theologisch neutral sein könnte. Maßgebend ist das Wesen der Gemeinde, und maßgebend ist dafür der Wille ihres Herrn. Insofern ist § 2 (Bekenntnis und Aufgabe) das Kernstück der Ordnung. So versucht diese Ordnung zugleich, dem Wirken des Heiligen Geistes freien Raum zu lassen, indem sie möglichst wenige geistliche Einzelentscheidungen enthält. Die Ordnung beruht auf dem Gemeindeverständnis, welches sich in den Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden herangebildet hat. Sie ist auf verschiedene Situationen und Traditionen anwendbar, solange eine Übereinstimmung im Grundsätzlichen besteht.

² Mitgliedschaft in der Gemeinde muss sichtbar sein; eine völlig freie, ungeregelte Mitgliedschaft führt zu Verantwortungslosigkeit und Unordnung. Die Gefahr einer bloß passiven Zugehörigkeit wird nie auszuschließen sein; das ist aber eine Frage der Seelsorge.

³ Unter Taufe wird in der Regel eine Taufe durch Untertauchen verstanden.

⁴ Hier stimmt die Gemeinde nicht über die Taufe, sondern über die Mitgliedschaft ab. Eine Empfehlung durch die Gemeindeleitung muss vorliegen.

⁵ Hierzu ist kein Gemeindebeschluss nötig.

⁶ Darunter verstehen wir täuferisch gesinnte Gemeinden. Hierzu ist kein Gemeindebeschluss nötig.

⁷ Dies gilt für gläubig-getaufte Menschen aus nicht bekenntnisverwandten Gemeinden und Kirchen und für Menschen, die sich an ihre Kindertaufe vom Gewissen her als persönliche Wegführung gebunden fühlen, aber verbindlich in unserer Gemeinde mitarbeiten und leben wollen. Vorgespräche mit der Gemeindeleitung, die eine Empfehlung aussprechen muss, sind nötig.

⁸ Hier ist ein Empfehlungsschreiben möglich. Zieht ein Mitglied ins Ausland, sprechen wir auch von einer „Verabschiedung in eine andere Gemeinde“.

⁹ Die Streichung ist kein "milder Ausschluss", sondern dient der Aktualisierung der Mitgliederliste, die nur vorgenommen wird, wenn z.B. ein Mitglied, etwa durch Wegzug, nicht mehr erreichbar ist. Juristisch kommt die Streichung dem Ausschluss gleich.

¹⁰ Der Ausschluss bildet die letzte Konsequenz, wenn ein Gemeindemitglied trotz intensiver seelsorgerlicher Begleitung mit seinem Lebenswandel dauerhaft im Gegensatz zum Glaubensverständnis der Gemeinde steht und darin beharrt.

¹¹ Rechtsgeschäfte, durch die die Gemeinde in besonderer Weise verpflichtet wird, sind z. B. Mietverträge, Kaufverträge, Darlehen, Zahlungsverprechen, Arbeitsverträge. Die maßgebende Entscheidung liegt bei der Gemeindeversammlung.

¹² Für eine Abwahl ist eine Zweidrittelmehrheit nötig.

¹³ Berufung bezeichnet die Möglichkeit, per Akklamation für einen Dienst beauftragt zu werden.

¹⁴ Für eine Abberufung ist eine Zweidrittelmehrheit nötig.

¹⁵ Für die Abstimmung über die Aufnahme in die Gemeinde ist eine Form anzustreben, die die geistliche Zustimmung, Mitfreude und Mitverantwortung zum Ausdruck bringt. Ein Ausschluss erfordert ein hohes Maß an geistlicher Reife und Kenntnis der jeweiligen Sachlage. Die Ordnung will sicherstellen, dass die ganze Gemeinde die Verantwortung trägt und dass Ausschlüsse nicht durch ein besonderes Gremium vorgenommen werden können. Bei der Behandlung von Ausschlüssen in der Gemeindeversammlung sollte der seelsorgerliche Aspekt im Vordergrund stehen. Das Verhältnis zwischen Vertraulichkeit und Veröffentlichung ist jeweils abzuwägen.

¹⁶ Der Haushalt wird von der Gemeinde verantwortet und ist grundsätzlich gemeindeöffentlich, was nicht ausschließt, dass gewisse Punkte (z. B. Gehälter, Beiträge,...) vertraulich behandelt werden. Jährlich ist die Gemeindekasse (Jahresbericht) zu prüfen.

¹⁷ Den Mitgliedern der Gemeindeleitung (und soweit erforderlich den Beratern) sollte zu rechtzeitiger und umfassender Meinungsbildung die voraussichtliche Tagesordnung vorher mitgeteilt werden.

¹⁸ Das Protokoll ist gemäß dem Protokoll einer Gemeindeversammlung zu führen.

¹⁹ Die Zählung der Sammlungen hat zu zweit zu erfolgen und ist von den Zählern zu bestätigen.

²⁰ Vermögensvorteile schließt nicht aus, dass die Gemeinde bedürftigen Mitgliedern eine karitative Unterstützung gewährt.

Wahlordnung

für die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Berlin-Lichtenberg



§ 1 Grundbestimmungen. (1) Die Wahlen zur Gemeindeleitung finden in einer Gemeindeversammlung statt; den Termin und die zu wählenden Dienstbereiche legt die Gemeindeleitung unter Berücksichtigung der Fristen gemäß § 4 Absätze 1 und 2 fest und teilt sie mindestens acht Wochen vor der Wahl der Gemeinde mit.

(2) Jeweils die Hälfte der Gemeindeleitungsmitglieder soll alle zwei Jahre gewählt werden.

(3) Die Wahlen finden geheim statt; Briefwahl ist zulässig.

(4) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Gemeinde.

Wählbar sind alle Mitglieder, die mindestens zwei Jahre der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Berlin-Lichtenberg angehören.

(5) Mit der Bekanntgabe des Wahltermins ist der Gemeinde von der Gemeindeleitung eine dreiköpfige Wahlkommission vorzuschlagen. Die Wahlkommission ist von der Gemeinde zu berufen. Die Wahlkommission bestimmt aus ihrer Mitte den Wahlleiter. Die Wahlkommission bereitet die Wahlen entsprechend den Bestimmungen dieser Wahlordnung vor und leitet sie; sie ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

(6) Die in dieser Wahlordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

§ 2 Benennung der Kandidaten. (1) Die amtierende Gemeindeleitung erstellt eine Liste von Kandidaten (gemäß Organisationsstruktur pro zu wählenden Dienstbereich ein Kandidat). Vor Bekanntgabe der Kandidatenvorschläge erfragt sie von jedem Kandidaten die Bereitschaft, sich wählen zu lassen. Sie teilt die Liste sechs Wochen vor der Wahl der Wahlkommission mit.

(2) Die Liste von Kandidaten der Gemeindeleitung kann durch Vorschläge aus der Gemeinde an die Wahlkommission ergänzt werden. Diese Kandidatenvorschläge sind bis drei Wochen vor der Wahl bei der Wahlkommission einzureichen.

(3) Die Wahlkommission erfragt von den zusätzlich vorgeschlagenen Kandidaten die Bereitschaft, sich wählen zu lassen. Alle ihre Bereitschaft signalisierenden Kandidaten sind der Gemeinde zwei Wochen vor der Wahl bekannt zu geben und vorzustellen.

(4) Ein Kandidat kann nur in einem Dienstbereich kandidieren. Die Wahl eines Kandidaten ist mit dem Dienstbereich, für den er kandidiert, verbunden.

(5) Für die Gemeindeleitung können nicht kandidieren:

a) der Pastor/die Pastoren

- b) die Mitglieder der Wahlkommission
- c) gemäß § 1 Absatz 4 Mitglieder, die noch keine zwei Jahre Mitglied in der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Berlin-Lichtenberg sind.

§ 3 Durchführung der Wahl. (1) Alle Wahlberechtigten werden in einer Wählerliste erfasst. Alle zur Wahl aufgestellten Kandidaten sind je Dienstbereich in alphabetischer Reihenfolge auf dem Wahlzettel aufzuführen. Die Wahl des Kandidaten erfolgt durch Ankreuzen auf dem Wahlzettel (Ja-Stimme). Wird in einem oder mehreren Dienstbereichen kein Kreuz gemacht, ist die Stimme im jeweiligen Dienstbereich mit Nein für alle Kandidaten zu werten. Es darf in jedem Dienstbereich nur ein Kandidat angekreuzt werden; erhalten mehrere Kandidaten ein Kreuz, so ist der Stimmzettel für diesen Dienstbereich ungültig.¹ Stimmzettel sind weiterhin ungültig, wenn sie Änderungen oder zusätzliche Bemerkungen enthalten oder der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist.

(2) Bei Briefwahl ist vom Wahlleiter ein Wahlzettel anzufordern. Der abgegebene Wahlzettel ist in einem verschlossenen, nicht beschrifteten Briefumschlag einem Mitglied der Wahlkommission vor Beginn der Wahl zu übergeben. Die Anzahl der Briefwähler ist der Gemeinde vor Beginn der Wahl bekannt zu geben. Die Briefumschläge mit den Stimmzetteln sind erst bei der Auszählung der Stimmen zu öffnen. Der Wahlleiter hat zu sichern, dass

- a) jedes Mitglied nur einen Wahlzettel erhält;
- b) die Wahlzettel der Briefwähler anonym bleiben.

(3) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich.

Ein Kandidat ist dann gewählt, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen und mehr Ja-Stimmen als mögliche Mitkandidaten auf sich vereinigen kann.²

Erhält in einem Dienstbereich keiner von mehreren Kandidaten die erforderliche Mehrheit, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zur Wahl stehen. Erhält in einem Dienstbereich auch in einem zweiten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, bleibt dieser Dienstbereich zunächst unbesetzt (siehe § 5 Absatz 1).

(4) Der Gemeindeleiter (der Kandidat für den Dienstbereich „Leitung“) ist dann gewählt, wenn er zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.

§ 4 Wahlperiode und Fristen. (1) Die Wahlperiode der Gemeindeleitungsmitglieder beträgt vier Jahre mit Ausnahme der Regelung in § 7 Absatz 1.

(2) Die Wahl muss spätestens vier Wochen nach Ablauf der Wahlperiode erfolgen.

(3) Gemeindeleitungsmitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Gemeindeleitung im Amt.

(4) Die Zahl der Wahlperioden wird auf drei unmittelbar aufeinander folgende begrenzt.

(5) Eine erneute Kandidatur ist frühestens zwei Jahre nach dem Ausscheiden möglich.

§ 5 Nachwahl. (1) Eine Nachwahl ist dann nötig, wenn die Mindestzahl von fünf Gemeindeleitungsmitgliedern unterschritten wird oder es die Handlungsfähigkeit der Gemeindeleitung ihrem Ermessen nach erfordert. Unbesetzte Dienstbereiche müssen spätestens bei der nächsten turnusmäßigen Wahl zur Wahl gestellt werden.

(2) Eine Nachwahl wird nach den gleichen Bestimmungen wie bei der Wahl angesetzt und durchgeführt.

(3) Die Benennung des Kandidaten/der Kandidaten erfolgt gemäß § 2 mit der Einschränkung, dass die Gemeindeleitung nur Kandidatenvorschläge für die Anzahl der in der Nachwahl zu wählenden Kandidaten tätigen muss.

(4) Die Dauer der Wahlperiode bei einer Nachwahl entspricht der verbliebenen Wahlzeit des Ausgeschiedenen.

(5) Trifft eine Nachwahl mit einer turnusmäßigen Wahl der Gemeindeleitung zusammen, so wird eine entsprechend größere Anzahl an Kandidaten gewählt.

§ 6 Konstituierung der Gemeindeleitung. (1) Innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl sind die gewählten Kandidaten für die neue Gemeindeleitung vom Gemeindeleiter, dem Pastor oder dem Wahlleiter zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.

(2) In der konstituierenden Sitzung schlägt die neu gewählte Gemeindeleitung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung den Stellvertreter des Gemeindeleiters vor.

(3) Der stellvertretende Gemeindeleiter ist innerhalb von acht Wochen nach der Wahl von der Gemeindeversammlung zu berufen. Hierfür sind mindestens zwei Drittel der Stimmen der in der Gemeindeversammlung anwesenden Gemeindemitglieder erforderlich.

§ 7 Schlussbestimmungen. (1) Die nach § 1 Absatz 2 vorgesehene zeitversetzte Wahl der jeweiligen Hälfte der Gemeindeleitungsmitglieder wird dadurch erreicht, dass jeweils diejenigen drei Gemeindeleitungsmitglieder mit der höchsten Stimmenzahl für vier Jahre gewählt sind. Im Fall, dass durch Stimmengleichheit keine eindeutige Zuordnung der Wahlperiode möglich ist, entscheidet darüber die Wahlversammlung in offener Wahl. Die Wahl des Gemeindeleiters ist davon nicht betroffen. Erreichen weniger als drei Kandidaten die erforderliche Mehrheit, sind innerhalb der nächsten vier Monate nach den gleichen Bestimmungen wie bei der Wahl Neuwahlen durchzuführen. Diese Regelungen gelten nur für die erste Wahl nach dieser Ordnung und bei jeder Neuwahl³.

(2) Die Begrenzung der Wiederwahl nach § 4 Absatz 4 beginnt mit der ersten Wahl nach dieser Wahlordnung.

Diese Wahlordnung wurde in der Gemeindeversammlung vom 11. November 2007 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

³ Eine Ausnahme bildet der Dienstbereich „Ältestenkreis“. Hier dürfen so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind.

WAHLORDNUNG

² Im Dienstbereich „Ältestenkreis“ sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Ja-Stimmen und mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereinigen können.

³ Von einer Neuwahl ist dann zu sprechen, wenn die komplette Gemeindeleitung zurückgetreten ist oder abgewählt wurde und daher eine komplett neue Gemeindeleitung zu wählen ist.

Geschäftsordnung

für die Gemeindeversammlung der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Berlin-Lichtenberg



§ 1 Ankündigung und Einberufung. (1) Gemeindeversammlungen sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin im Gottesdienst unter Angabe von Ort und Zeit anzukündigen. Gleichzeitig sind die Gemeindemitglieder aufzufordern, Anträge bis spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich einzureichen. Dabei soll angegeben werden, ob es sich um einen Tagesordnungspunkt zur Beratung oder zur Beschlussfassung handelt. Tagungsordnungspunkten zur Beschlussfassung sind Anträge zur Beschlussfassung beizufügen.

(2) Die Gemeindeversammlung wird von der Gemeindeleitung mit einer Frist von mindestens einer Woche durch Bekanntgabe im Gottesdienst einberufen. Gleichzeitig wird die vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben.

(3) Nach der Einberufungsfrist von einer Woche und während der Gemeindeversammlung sind Dringlichkeitsanträge zulässig, wenn sie von mindestens einem Viertel der anwesenden Gemeindemitglieder unterstützt werden.

§ 2 Stimmberechtigung. Alle anwesenden Mitglieder der Gemeinde sind stimmberechtigt.

§ 3 Versammlungsleitung. (1) Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeindeleiter, dessen Stellvertreter bzw. ein beauftragtes Mitglied geleitet und geschlossen.

(2) Der Versammlungsleiter stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Gemeindeversammlung und damit auch die Beschlussfähigkeit sowie die Anzahl der anwesenden Gemeindemitglieder fest.

§ 4 Öffentlichkeit und Rednerliste. (1) Gemeindeversammlungen sind in der Regel öffentlich, sofern die Gemeindeversammlung nicht anders beschließt.

(2) Der Versammlungsleiter führt die Rednerliste in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Außer der Reihe können nur Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden.

(3) Der Versammlungsleiter spricht selbst nicht zur Sache.

§ 5 Gegenstand der Beratungen. (1) Die Tagesordnung wird vom Versammlungsleiter zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(2) Anträge auf Neuaufnahme eines Tagesordnungspunktes sind nur zu diesem Zeitpunkt zulässig.

(3) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können Anträge gestellt

werden. Ihre Behandlung und Abstimmung erfolgen nur, wenn die Mehrheit der anwesenden Gemeindemitglieder zustimmt.

§ 6 Sachanträge. (1) Der Sachantrag enthält Forderungen in der Sache. Jedes Gemeindemitglied kann Sachanträge stellen.

(2) Anträge sind so zu formulieren, dass über sie mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Der Versammlungsleiter hat darauf hinzuwirken, dass Anträge in abstimmungsfähiger Form gestellt werden. Ist dies nicht möglich, sind Anträge vom Versammlungsleiter als unzulässig zurückzuweisen.

(3) Ein Sachantrag wird nicht unmittelbar zur Abstimmung gestellt, sondern er wird behandelt. Der Versammlungsleiter ruft den Sachantrag auf und bittet die Anwesenden um entsprechende Wortmeldungen. Es folgt eine Sachdebatte.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung. (1) Der Geschäftsordnungsantrag regelt das Verfahren der Gemeindeversammlung. Jedes Gemeindemitglied kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen.

(2) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist durch das Heben beider Hände anzuzeigen. Die Anzeige unterbricht nicht einen Redebeitrag. Dem Antragsteller ist als nächstes das Wort zu erteilen. Meldungen zur Geschäftsordnung während einer Abstimmung sind nicht zulässig. Auf den Geschäftsordnungsantrag folgt höchstens eine Gegenrede. Unmittelbar nach der Gegenrede ist über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.

(3) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) Vertagung oder Absetzung des Beratungsgegenstandes
- b) Verweisung des Beratungsgegenstandes zur Vorbereitung oder Entscheidung an eine Einzelperson oder eine Arbeitsgruppe
- c) Schluss der Rednerliste oder der Debatte und gegebenenfalls sofortige Abstimmung
- d) Geheime Abstimmung
- e) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- f) Unterbrechung oder Aufhebung der Gemeindeversammlung
- g) Übergang zur Tagesordnung
- h) Begrenzung der Redezeit.

(4) Redner, die bereits zur Sache gesprochen haben, dürfen einen Antrag auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte, Übergang zur Tagesordnung und Begrenzung der Redezeit nicht stellen.

§ 8 Abstimmungen. Ist die Rednerliste erschöpft oder der Schluss der Debatte beschlossen, lässt der Versammlungsleiter über den vorliegenden Antrag abstimmen. Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so lässt der Versammlungsleiter über den weitestgehenden Antrag zuerst abstimmen.

§ 9 Verfahren und Ergebnis von Abstimmungen. (1) Die Mitgliederversammlung stimmt offen ab, es sei denn, ein anwesendes Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung.

(2) Die Gemeindeversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in der Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Übersteigt die Zahl der nicht abgegebenen Stimmen die Summe der Ja- und Nein-Stimmen, gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Der Versammlungsleiter hat das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach seiner Feststellung bekannt zu geben und dabei festzustellen, ob ein Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Über einen bereits abgestimmten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht noch einmal aufgenommen werden.

§ 10 Protokoll. (1) Über jede Gemeindeversammlung wird ein vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll gefertigt.

(2) Das Protokoll enthält die Angaben über Ort und Dauer der Sitzung, Anzahl der anwesenden Gemeindemitglieder, die Tagesordnung und behandelten Beratungsgegenstände im Wortlaut der Anträge und Beschlüsse unter Angabe ausgezählter Abstimmungsergebnisse sowie den wesentlichen Verlauf der Gemeindeversammlung.

(3) Auf Antrag eines Gemeindemitgliedes müssen eigene Äußerungen in der Gemeindeversammlung zu Protokoll genommen werden.

(4) Das Protokoll ist jedem Gemeindemitglied in geeigneter Form zugänglich zu machen.

(5) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn bis zu Beginn der nächsten Gemeindeversammlung beim Versammlungsleiter kein Einspruch erhoben wird.

Diese Geschäftsordnung wurde in der Gemeindeversammlung vom 13.01.2008 beschlossen und tritt damit in Kraft.



Organisationsstruktur

der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Berlin-Lichtenberg

Einleitung

Die Organisationsstruktur der EFG Berlin-Lichtenberg ist in der Gemeindeordnung und Wahlordnung der EFG Berlin-Lichtenberg verankert:

Gemeindeordnung:

§ 8 Aufgaben der Gemeindeleitung. (1) Die Gemeindeleitung fördert das Gemeindeleben. Sie arbeitet innerhalb der von der Gemeindeversammlung beschlossenen Organisationsstruktur.

Wahlordnung:

§ 2 Benennung der Kandidaten. (1) Die amtierende Gemeindeleitung erstellt eine Liste von Kandidaten (gemäß Organisationsstruktur pro zu wählenden Dienstbereich ein Kandidat).

In dieser Organisationsstruktur sind enthalten:

1. die Dienstbereiche der Gemeindeleitung,
2. die Aufgaben/Arbeitsbeschreibung der Mitglieder der Gemeindeleitung,
3. der Status der besonderen Dienstträger und Gruppenleiter.

1. Die Dienstbereiche der Gemeindeleitung (Strukturübersicht)

Die Gemeindeleitung (GL) fördert, koordiniert, plant und leitet das Gemeindeleben in acht Dienstbereichen:

Ältestenkreis: Das seelsorgerliche Gemeindeleben

Diakonie: Das diakonische Gemeindeleben

Evangelisation: Das evangelistische Gemeindeleben

Fredersdorf: Das Leben in der Zweiggemeinde

Gemeinschaft: Das gemeinschaftsfördernde Gemeindeleben

Lehre: Das unterweisende Gemeindeleben

Leitung: Das zu verwaltende Gemeindeleben

Nachfolge: Das spirituelle Gemeindeleben

- Dem Ältestenkreis gehören neben den gewählten Mitgliedern der GL der Pastor/die Pastoren und ggf. der Gemeindeleiter an.

- Der Leiter des Dienstbereichs „Fredersdorf“ wird durch die Zweiggemeinde bestimmt.
- Der Dienstbereich „Lehre“ wird in der Regel vom Pastor geleitet, kann aber auch zur Wahl gestellt werden.
- Die Dienstbereiche bilden die Grundlage für die Wahl und die Arbeit innerhalb der Gemeindeleitung. Einzelne Aufgaben und Gruppen eines Dienstbereichs oder einzelne Dienstbereiche können aufgrund einer veränderten Situation des Gemeindelebens vor einer turnusmäßigen Wahl angepasst werden. Dies hat die Gemeindeversammlung zu beschließen.

2. Die Aufgaben der Mitglieder der Gemeindeleitung

A) Arbeitsbeschreibung für Leiter der Dienstbereiche

Aufgaben:

- Leitung des jeweiligen Dienstbereichs und Mitglied der Gemeindeleitung
- Förderung der Kommunikation zwischen Gemeindeleitung, Dienstbereich und Gemeinde
- Haushaltsplanung/Budgetplanung und Budgetverantwortung
- Fördern der regelmäßigen Abstimmung in den Gruppen des Bereiches
- Koordinierung von Terminen im gesamten Dienstbereich
- Ansprechpartner für Mitarbeiter und Leiter der Gruppen
- Bedarf für Mitarbeiterförderung erkennen
- Teilnahmepflicht an den Gemeindeleitungssitzungen
- Arbeit am Selbstverständnis des Dienstbereichs
- Rechenschaftspflicht gegenüber der Gemeindeleitung und der Gemeinde

Voraussetzungen:

- Gemeindemitglied mit deutlich erkennbarer Bindung zum Gemeindeleben
- Bereitschaft und Begabung für organisatorische Aufgaben und Leitungsaufgaben
- Bezug zum Dienstbereich
- Bereitschaft zur regelmäßigen Mitarbeit
- Bereitschaft zur Weiterbildung

B) Arbeitsbeschreibung für Leiter des Dienstbereichs „Ältestenkreis“

Aufgaben:

- Förderung der Kommunikation zwischen Ältestenkreis, Gemeindeleitung und Gemeinde
- Teilnahmepflicht an den Gemeindeleitungssitzungen
- Kontakt zu Mitarbeitern mit dem Ziel:
 - * Probleme zu erkennen
 - * Hilfestellung zu leisten
 - * Förderungsbedarf zu erkennen

- Analyse der Gemeindesituation mit dem Ziel:
 - * Entwicklungen oder auch Fehlentwicklungen zu erkennen
 - * perspektivisch Ziele abzuleiten und der Gemeindeleitung vorzuschlagen
 - * ethische Fragestellungen zu erörtern
 - * die Spiritualität zu fördern
- Analyse der Gemeindesituation im Hinblick auf Bund und Landesverband, Allianz und Ökumene
- seelsorgerlicher Ansprechpartner

Voraussetzungen:

- Gemeindeglied mit deutlich erkennbarer Bindung zum Gemeindeleben
- Bereitschaft zur regelmäßigen Mitarbeit
- „Vertrauensperson“ mit Fähigkeit/Bereitschaft für seelsorgerliche Begleitung
- Interesse/Begabung für „visionäre“ Arbeit/Planung
- Interesse an theologischen Fragestellungen

3. Status der besonderen Dienstträger und Gruppenleiter

- Besondere Dienstträger (BD) der Gemeinde sind Mitarbeiter, die eine Aufgabe ausführen bzw. koordinieren, die das gesamte Gemeindeleben betreffen.
- BD werden von der Gemeindeleitung der Gemeindeversammlung zur Berufung vorgeschlagen.
- BD sprechen ihren Dienst mit dem in der Gemeindeleitung für sie verantwortlichen Leitungsmitglied ab. Für bestimmte Aufgaben erhalten sie durch die Gemeindeleitung Einzelvollmacht. Eine Aufgabenbeschreibung wird mit der Gemeindeleitung zusammen erstellt.
- Alle Gruppen und Aufgaben sind den Dienstbereichen zugeordnet. Sie sind dadurch Teil der Organisationsstruktur.
- Gruppenleiter sind für die Förderung der Kommunikation und der Transparenz in ihrem Dienstbereich verantwortlich.
- Gruppenleiter sowie auch andere Mitarbeiter sollen bei Bedarf an den Sitzungen der Gemeindeleitung teilnehmen, um ihre Anliegen, Kritiken, Anfragen und Ideen einzubringen. Gemeindeabende und Mitarbeiterkreise sind weitere Möglichkeiten zur Diskussion, Meinungsbildung und Entscheidungsfindung. Eine Teilnahme ist wünschenswert.

Diese Organisationsstruktur (inkl. Strukturübersicht auf Seite 37) wurde in der Gemeindeversammlung vom 13.01.2008 beschlossen und tritt damit in Kraft.

STRUKTURÜBERSICHT DER GEMEINDELEITUNG

Dienstbereich Ältestenkreis	Dienstbereich Diakonie	Dienstbereich Evangelisation	Dienstbereich Gemeinschaft
<ul style="list-style-type: none"> ■ Mitarbeiterförderung ■ Arbeitskreis Seelsorge (auch Taufbegleitung) ■ Gebet (Krankengebet und -abendmahl) ■ Gemeindegliederanalyse (Ethik, Spiritualität, Gemeindeentwicklung, Impulse aus BEFG/Landesverband/ Ev. Allianz/ Ökumene) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sozialfonds ■ Zeitschriften/ Büchertisch ■ Begrüßungsdienst ■ Besuchsdienst (inkl. Fahrdienst, Kassettendienst) ■ „Atmosphärenteam“ (Blumen, Küche, Kirchen-Café, Dekoration) ■ Soziale Projekte (z. B. 2%-Spende, Briefmarken „Weihnachten im Schuhkarton“) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Inselgottesdienst ■ Projekte/Aktionen ■ Weltmission ■ Glaubenskurse (z. B. Alphakurs) ■ Sportgruppen (Aerobic & Fitness, Fußball, Volleyball) ■ Koordinator Öffentlichkeitsarbeit: <ul style="list-style-type: none"> • Internetseite • Gemeindebrief • Schaukasten • Fotoarbeiten • Presse • Werbung/Flyer 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Krabbelgruppe ■ Kindergottesdienst ■ HTP-Spezial ■ Jugendgruppe ■ Junge Erwachsene ■ Seniorenkreis ■ Verein „Treffpunkt Heinrichstraße“
Dienstbereich Lehre (Pastor)	Dienstbereich Leitung (Gemeindeleiter)	Dienstbereich Nachfolge	Dienstbereich Zweiggemeinde Fredersdorf
<ul style="list-style-type: none"> ■ Verkündigung ■ Bibelgespräch ■ Bibelunterricht ■ Kurse/Seminare (z. B. Gabentest, Taufseminar) ■ Predigtplan u. Gottesdienstgestaltung (Kreativteam) ■ Ansprechpartner: Gemeindegliederliste, Raumbelieferung, Terminplanung ■ Kontakte zu Ev. Allianz/Ökumene, BEFG, Bezirksamt 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gemeindeleitung ■ Gemeindestunden ■ Kontakt zum BEFG ■ Arbeitgeberfunktion ■ Ordnung und Sicherheit ■ rechtliche Vertretung ■ Archiv ■ Besondere Dienstträger: <ul style="list-style-type: none"> • Kassierer • Hausverwalter 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Hauskreise und Kleingruppen ■ Gebetskreise ■ Anbetung ■ Feste und Freizeiten ■ Koordinator Musik: <ul style="list-style-type: none"> • Chor • Band LICHT • Musikteams 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kontakte zu Ev. Allianz und Ökumene ■ Gottesdienstgestaltung ■ Kassenführung ■ Kindergottesdienst ■ Musik

IMPRESSUM:



**Evangelisch-Freikirchliche
Gemeinde Berlin-Lichtenberg K.d.ö.R.**

www.efg-berlin-lichtenberg.de

im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.

Herausgeber: Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Berlin-Lichtenberg K. d. ö. R.
Heinrichstraße 31
10317 Berlin
info@efg-berlin-lichtenberg.de